

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 16 02 Titel 687 03 – Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 2006
– II C 4 – U 0111/0 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO bei Kapitel 16 02 Titel 687 03 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 24 Mio. Euro (in den Jahren 2007 bis 2010 je 6 000 T Euro) erteilt hat.

Im Rahmen der Klimakonferenz in Nairobi hat die deutsche Delegation unter der Führung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, zusätzliche Beiträge an den „Global Energy Efficiency and Renewable Energy Fund“ zur Unterstützung des Post-Kyoto-Prozesses verbindlich zugesagt. Bei diesem Fonds geht es inhaltlich darum, den Entwicklungsländern die für ihre Entwicklung notwendige Energie zugänglich zu machen, klimaschädlichen Entwicklungen vorzubeugen und konkrete Angebote für Technologietransfers zu unterbreiten. Der Fonds übernimmt die Kreditrisiken bei Investitionen in effiziente und erneuerbare Energien in Entwicklungsländern und soll ein Investitionsvolumen von bis zu einer Mrd. Euro anstoßen.

Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung war zu erteilen, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die im Post-Kyoto-Prozess getroffenen Vereinbarungen zu schaffen. Da die Maßnahme bereits auf dem am Freitag, dem 17. November 2006 zu Ende gegangenen Klimagipfel in Nairobi verkündet wurde, konnte eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nicht erfolgen.

